

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## **Verordnung**

### **über die Ausstattung der Landeselternrates, des Landeschülerrates sowie des Landeschulbeirates mit Geschäftsbedarf, die Gewährung eines Sitzungsgeldes und die Erstattung von Fahrtkosten.**

Vom 27.03 2006

Aufgrund des § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), geändert durch § 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (GVBl. LSA, S. 508, 516) wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geschäftsstellenausstattung und Geschäftsbedarf**

Das Kultusministerium regelt die personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstellen des Landeselternrates und des Landeschülerrates im Benehmen mit den Gremien. Der Landeschulbeirat wird mit dem notwendigen Geschäftsbedarf ausgestattet.

#### **§ 2**

##### **Fahrtkostenerstattung und Sitzungsgeld**

(1) Das Land erstattet die notwendigen Fahrtkosten, die den ehrenamtlichen Mitgliedern des Landeschulbeirates, des Landeselternrates und des Landeschülerrates im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Gremien entstehen, soweit ihnen nicht eine Erstattung von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht. Für die Erstattung der Fahrtkosten sind die für Landesbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Das Land gewährt den gewählten Mitgliedern des Landeschulbeirates, des Landeselternrates und des Landeschülerrates für mindestens eintägige turnusmäßige Beratungen dieser Gremien ein Sitzungsgeld, soweit ihnen nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht oder unentgeltliche Verpflegungsleistungen erfolgen. Das Sitzungsgeld beträgt bei eintägigen Beratungen von mindestens fünfstündiger Dauer 6 Euro und bei mehrtägigen Beratungen der Gremien pro Beratungstag 12 Euro. Muss den Mitgliedern des Landeschülerrates während mehrtägiger Plenartagungen Verpflegung und Unterkunft gewährt werden, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

## § 3

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.